



LAND
TIROL

EMPFEHLUNGEN

COVID-19-Schutzmaßnahmen

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022

Empfehlungen zum Schutz vor einer COVID-19-Infektion bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022

Einleitung

Unabhängig der am Wahltag geltenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften finden Sie im Folgenden empfohlene Schutzmaßnahmen, um eine im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie möglichst sichere Durchführung bzw. Abwicklung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 zu gewährleisten.

Da sich je nach Situation (z.B.: Besuch der Sonderwahlbehörde in Heimen etc.) unterschiedliche Erfordernisse ergeben können, wird darauf hingewiesen, dass die Empfehlungen von der jeweiligen Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde **eigenverantwortlich** auch unter diesen Gesichtspunkten zu beurteilen sind.

Bei einer Nichtbefolgung dieser Empfehlungen darf den Wählerinnen und Wählern das Recht auf eine Stimmabgabe nicht genommen werden, d.h. sie sind jedenfalls zur Stimmabgabe zuzulassen.

Empfehlungen für Schutzmaßnahmen am Wahltag

1. Wahllokale – Einrichtung, Ausstattung, Maßnahmen

Hygienebeauftragter

In jedem Wahllokal soll eine Person (Beisitzer oder Hilfskraft) für die Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen sorgen.

Steuerung der Personenströme

Es soll darauf geachtet werden, getrennte und gut gekennzeichnete Ein- und Ausgänge, Einbahnsysteme einzurichten sowie Ansammlungen zu vermeiden.

Wartebereich im Freien

Nach Möglichkeit soll ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Personen in Innenräumen (insb. im Wahllokal, Warteraum) vermieden werden und daher ein Wartebereich außerhalb des Wahllokales vorgesehen werden.

Händedesinfektionsmittel

Vor dem Betreten des Gebäudes, indem sich das Wahllokal befindet, soll ein (bei Bedarf mehrere Desinfektionsmittelspender) angebracht werden, damit sich die Wählerinnen und Wähler vor dem bzw. beim Betreten des Wahllokales die Hände desinfizieren können. Ebenso soll in jeder Wahlzelle ein Desinfektionsmittel zur Desinfektion der Schreibgeräte, etc. bereitgestellt werden, sofern nicht jede Wählerin und jeder Wähler ein eigenes Schreibgerät erhält. Auch für die Mitglieder der Wahlbehörden soll ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Wahlurne

Die Wahlurne soll so platziert werden, dass ein nahes Aufeinandertreffen (weniger als zwei Meter) von Wählerinnen und Wählern, welche das Wahlkuvert in die Wahlurne werfen und jenen, denen die Wahlunterlagen ausgehändigt werden, möglichst vermieden wird.

Schreibmaterialien

Es wird empfohlen, ausreichend Einwegkugelschreiber (ohne Wahlwerbung!) zur Verfügung zu stellen; alternativ sollte eine regelmäßige Desinfektion des bereitgestellten Schreibmaterials erfolgen.

FFP2-Masken

Die Bereithaltung von FFP2-Masken zur Ausgabe an Wählerinnen und Wähler, welche ohne Maske zur Wahl erscheinen, wird empfohlen.

Lüften

Das Wahllokal, der Warteraum, Gangbereiche, etc. sollen ausreichend (zumindest einmal pro Stunde für fünf bis zehn Minuten) quergelüftet werden.

Plakat

Es wird empfohlen das Plakat mit den Sicherheits- und Hygienemaßnahmen (siehe Anhang) am Eingang des Gebäudes, indem sich das Wahllokal befindet, im Warteraum sowie im Wahllokal gut sichtbar aufzuhängen.

Sonstige Vorkehrungen

Das Anbringen von sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglaswände) wird empfohlen.

Weiters wird empfohlen, Tisch- und Stehpultflächen regelmäßig zu desinfizieren und die gemeinsame Verwendung von Gegenständen zu vermeiden.

2. Empfehlungen für die Mitglieder der Wahlbehörden

Personelle Vorsorge

Zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden insbesondere am Wahltag wird den Gemeinden dringend empfohlen, im Einvernehmen mit jenen Gemeinderatsparteien, die nach § 17 Abs. 1 TGWO 1994 Anspruch auf Stellung eines bzw. mehrerer Beisitzer haben, eine Liste von geeigneten Personen zu erstellen, welche kurzfristig zu Mitgliedern der Wahlbehörden bestellt werden können. Diese Maßnahme soll zur Verhinderung von Personalengpässen in den Wahlbehörden aufgrund von gleichzeitigen Absonderungen mehrerer Mitglieder der Wahlbehörden dienen. Dasselbe gilt für die Hilfskräfte der Wahlbehörden.

In diesem Zusammenhang sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

Eine Änderung der Zusammensetzung der Wahlbehörden ist nach § 21 TGWO 1994 bei **Ausscheiden des Wahlleiters, des Sprengelwahlleiters oder des Leiters der Sonderwahlbehörden bzw. deren Stellvertreter** aus den Wahlbehörden möglich, indem das Organ, welches das ausgeschiedene Mitglied bestellt hat, dieses unverzüglich durch eine neue Person ersetzt.

Bei **Ausscheiden eines Beisitzers oder Ersatzmitgliedes** aus einer Wahlbehörde ist unverzüglich ein neuer Beisitzer bzw. ein neues Ersatzmitglied namhaft zu machen und zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Beisitzer oder Ersatzmitglied sein Amt nicht mehr ausübt. Für die Nachbesetzung ausgeschiedener Mitglieder der Wahlbehörden sind die Bestimmungen über die Namhaftmachung und Bestellung sinngemäß anzuwenden.

3G-Nachweis

Die Mitglieder der Wahlbehörden (Gemeindewahlbehörde, Sprengelwahlbehörde, Sonderwahlbehörde), deren Hilfsorgane und die Vertrauenspersonen sollen bei Betreten des Wahllokales über einen gültigen 3G-Nachweis verfügen.

Rechtzeitiges Eintreffen

Den Mitgliedern der Wahlbehörde wird empfohlen, rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal einzutreffen.

Hygieneregeln beachten

Nach Betreten des Wahllokales wird den Mitgliedern der Wahlbehörden empfohlen, sich die Hände zu desinfizieren und die allgemeinen Hygieneregeln (insb. Husten- und Niesetikette) zu beachten.

Es soll auf einen Mindestabstand von zwei Metern geachtet werden.

Feststellung der Identität der Wählerin / des Wählers

Das Dokument zum Nachweis der Identität (amtlicher Lichtbildausweis wie Reisepass, Führerschein oder sonstiges Dokument) soll vom Wähler so bereitgehalten werden, dass ein Kontakt mit Mitgliedern der Wahlbehörde vermieden wird (z.B. durch Aufschlagen der Seite des Reisepasses, auf der das Lichtbild und die sonstigen Daten ersichtlich sind). Kann so die Identität nicht festgestellt werden, wird empfohlen, jedenfalls Einweghandschuhe zu tragen, bevor der Lichtbildausweis bzw. die Urkunde in die Hand genommen werden.

Nach Ablegen der Einmalhandschuhe sind die Hände zu desinfizieren.

Ist zur zweifelsfreien Feststellung der Identität die Abnahme der FFP2-Maske erforderlich, so soll dies nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter Einhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern zu anderen Personen erfolgen.

FFP2-Masken

Den Mitgliedern der Wahlbehörden wird empfohlen, in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.

Sonderwahlbehörden

Den Mitgliedern der Sonderwahlbehörden wird empfohlen, in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen, sowie alle sonstigen oben genannten Maßnahmen einzuhalten. Auch Wählerinnen und Wählern, die von einer Sonderwahlbehörde aufgesucht werden, wird dringend empfohlen, während des Besuches der Sonderwahlbehörde eine FFP2-Maske zu tragen.

Zusätzliche Maßnahmen bei abgesonderten Wahlberechtigten:

Beim Besuch von abgesonderten Wahlberechtigten wird das Tragen von Einweghandschuhen, FFP2-Masken und Gesichtsvisieren, sowie die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern empfohlen. Die FFP2-Maske muss vollkommen dicht sitzen, eine Einatemprobe ist durchzuführen. Die Dauer des Aufenthaltes sollte unter zehn Minuten betragen. Darüber hinaus sollte Desinfektionsmittel zur Desinfektion mitgeführt werden. Die für den Besuch benutzten Einmalhandschuhe und die FFP2-Maske sollen in einem Müllbeutel entsorgt und die Hände ausreichend (3ml Desinfektionsmittel über 30 Sekunden verreiben) desinfiziert werden. Die FFP2-Maske soll vorne nicht angegriffen werden, sondern nur an der Halterung. Für jeden Besuch sind neue Einmalhandschuhe und eine neue FFP2-Maske zu verwenden.

Die am Wahltag abgesonderten Wahlberechtigten werden besonders auf die Bestimmungen betreffend die Ausstellung einer Wahlkarte (Briefwahl) hingewiesen (Fristen sind zu beachten!)

Zusätzliche Maßnahmen für Sonderwahlbehörden in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

Auch hier gelten die allgemeinen Empfehlungen wie oben beschrieben. Die Mitglieder der Sonderwahlbehörde sollen sich in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen ausschließlich zu jenen Wahlberechtigten begeben, die die Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde beantragt haben. Ein Kontakt zu den übrigen Bewohnern, Bediensteten und Besucherinnen und Besuchern soll tunlichst vermieden werden.

Sprengelwahlbehörden für Anstalten, Heimen und ähnliche Einrichtungen

Sofern Wahllokale in Anstalten, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen eingerichtet werden, soll eine **strikte** räumliche Trennung zwischen den Wählerinnen, Wählern und Mitglieder von Wahlbehörden einerseits und den Bewohnerinnen und Bewohnern, Bediensteten und Besucherinnen und Besuchern andererseits sichergestellt werden.

Die Mitglieder der Wahlbehörden sollen durchgehend eine FFP2-Maske tragen.

Zur Orientierung wird eine ausreichende Beschilderung empfohlen.

Grundsätzlich soll vermieden werden, dass Bereiche, die nicht für Zwecke der Stimmabgabe oder der Ermittlung des Wahlergebnisses vorgesehen sind, betreten werden.

Auf eine ausreichende Durchlüftung soll geachtet werden (siehe oben: 5-10 Minuten/h Querlüftung)

3. Empfehlung bei der Stimmabgabe durch die Wählerinnen und Wähler

Hygieneregeln beachten

Nach Betreten des Wahllokales sollen sich die Wählerinnen und Wähler die Hände desinfizieren und die allgemeinen Hygieneregeln beachten.

Weiters soll während des gesamten Aufenthaltes im Wahllokal (ggf. Ausnahme Identifizierung) eine FFP2-Maske getragen werden.

Nach Möglichkeit soll ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.

Die Schreibgeräte in der Wahlzelle sollen desinfiziert werden, soweit nicht Einwegstifte, -kulis, etc. verwendet werden.

Ansammlungen im und um das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sind zu vermeiden

Feststellung der Identität der Wählerin / des Wählers

Das Dokument zum Nachweis der Identität (amtlicher Lichtbildausweis wie Reisepass, Führerschein oder sonstiges Dokument) soll vom Wähler so bereitgehalten werden, dass ein Kontakt mit Mitgliedern der Wahlbehörde vermieden wird (z.B. durch Aufschlagen der Seite des Reisepasses, auf der das Lichtbild und die sonstigen Daten ersichtlich sind).

Sofortiges Verlassen des Wahllokales

Das Gebäude in dem sich das Wahllokal befindet soll nach der Stimmabgabe unverzüglich verlassen werden.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Erstellt: 17.02.2022

Herausgegeben: 17.02.2022